

Satzung des Judovereins randori Stuttgart

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins ist Judoverein randori Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

Die Farben des Vereins sind orange - schwarz.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

c) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

d) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im WLSB

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen

(Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich J u d o. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1.a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

1.c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.

Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1 b) sinngemäß.

3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württ. Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V. sind.

4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf Verlangen bekanntzugeben.

5. Das Startrecht bei Wettkämpfen kann - trotz Mitgliedschaft im Judoverein randori Stuttgart - auch für andere Vereine wahrgenommen werden. Auf Wunsch des Mitglieds ist ein Fremdstartrecht zu gewähren oder im Pass ein „Austritt“ zu vermerken, obwohl weiterhin die Mitgliedschaft im Verein besteht, sofern keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen. Ebenso kann ein Eintritt in den Verein ohne

Umschreibung des Passes erfolgen. Über einen Fremdstart oder einen Austritt bei weiterbestehender Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand.

II. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.

2. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz Mahnung (mit Fristsetzung von mindestens vier Wochen) mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten oder ohne Mahnung für mindestens zwei Jahre in Rückstand gekommen ist, wobei die Mitteilung des Ausschlusses in beiden Fällen unterbleiben kann,

b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, eine Ordnung des Vereins, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2b) und 2c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er eingeladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags nicht in der Lage sind, können durch den Vorstand von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Alternativ kann ein Rabatt auf rechtzeitige Zahlung gewährt werden. Die Höhe der Mahngebühr oder des Rabattes wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Jugendvollversammlung
- e) der Jugendausschuss

§ 8 Die Hauptversammlung

A. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 2 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Finanzreferenten
- b) Bericht der Finanzprüfer
- c) Entlastung des Vorstands

- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen des Vorstandes, des Ausschusses und der Finanzprüfer

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

3. b) Anträge zu Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer 1) im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Finanzprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) im Falle von § 8a Ziff. 5,

c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Durchführung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A.

§ 8a Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Finanzreferent,
- d) dem Sportreferent (Judo),
- e) dem Jugendreferent.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Ordentliche Vorstandssitzungen finden im Rahmen der Ausschusssitzungen (vgl. §8b Ziff. 3) statt. Im Bedarfsfall kann der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen, an welcher die anderen Ausschussmitglieder nicht teilnehmen. In dringenden Fällen kann anstelle einer Vorstandssitzung auch eine fernmündliche oder schriftliche Absprache der Vorstandsmitglieder erfolgen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. An Beschlüssen, die nach der Satzung ausschließlich dem Vorstand vorbehalten sind, wirken die anderen Ausschussmitglieder allenfalls beratend mit.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Entsprechendes gilt, wenn ein Vereinsamt auf der Hauptversammlung nicht besetzt werden konnte. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Ausschusses über die Aufnahme neuer Sportangebote und/oder Kurse sowie das Beenden derselben.

§ 8b Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands, den von der Hauptversammlung gewählten Referenten und dem Schriftführer.

2. Der Ausschuss berät und unterstützt den Vorstand in seiner Tätigkeit.

3. Der Ausschuss ist in möglichst regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr, von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so gilt §8a Ziff. 5 entsprechend.

6. Der Ausschuss kann Ordnungen (wie beispielsweise eine Dojo-Ordnung) erlassen und/oder abändern, soweit die Satzung keine anderen Zuständigkeiten regelt. Beschlüsse hierzu müssen einstimmig gefasst werden, um sofortige Gültigkeit zu erlangen, und bedürfen der Bestätigung in der nächsten Hauptversammlung. Werden neue Ordnungen oder Änderungen bestehender Ordnungen in der Hauptversammlung nicht mit einfacher Mehrheit bestätigt, sind die neu erlassenen Ordnungen bzw. die Änderungen bestehender Ordnungen ex tunc nichtig. Gegebenenfalls auf Grundlage derartiger nichtiger Ordnungen gefällte Entscheidungen sind umgehend zu revidieren.

§ 8c Vergütungen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 2 trifft der Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Ausschusses ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu

gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Vorstand können mit Zustimmung des Ausschusses per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

6. Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die gem. §8b Ziff. 6 vom Ausschuss erlassen und/oder abgeändert und in der nächsten Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 9 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung des Vereins, die von der Jugendvollversammlung erlassen und geändert wird.
3. Der Ausschuss genehmigt die Jugendordnung und Änderungen der Jugendordnung.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes zu treffen.

§ 11 Kredite

Die Aufnahme von Krediten und das Eingehen von Schuldverpflichtungen ist dem Verein untersagt.

§ 12 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, neben dem in § 5 genannten Ausschluss, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, eine Ordnung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu

geben.

Weitere Einzelheiten, auch zu dem in § 5 genannten Ausschluss, regelt eine Strafordnung des Vereins, die gem. §8b Ziff. 6 vom Ausschuss erlassen und/oder abgeändert und in der nächsten Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

b) Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Auflösung des Vereins noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an den Württembergischen Judoverband e.V. zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung i.S. des in § 3 dieser Satzung festgelegten Zwecks.

Suttgart, den 25. Oktober 1972

Änderungen §§ 8, Nr. 2 c) und 13 b) vom 24.2.1976

Änderungen §§ 7 d) und e), 9 Nr. 1 d) und 9 a) vom 7.10.1997

Änderungen § 12 vom 14.3.2001

Änderungen § 3 a) vom 16.3.2005

Änderungen §§ 1, 4, 5, 6, 8, 8a, 8b, 8c, 9, 9a, 10, 11, 12, 13 vom 10. März 2010

Stand 10. März 2010